

biete (Kochen, Haus- und Hofarbeit, Gartenbau usw.) beschränken, wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß auch Fragen des „Deutschen Bauerntums“, vor allen Dingen die Deutsche Geschichte berührt werden.

Es dürfte sich empfehlen, in einer Arbeitsgemeinschaft nur ein oder höchstens zwei Fachgebiete zu erledigen, damit gründliche Arbeit geleistet werden kann.

Die Fachlehrkräfte der Staatsinstitute haben sich auf die Arbeitsgemeinschaften gründlichst vorzubereiten. Hierzu sind die Semesterferien, mit Ausnahme des Erholungsurlaubs, zu verwenden.

Den Fachlehrkräften der Staatsinstitute soll die Möglichkeit gegeben werden, soweit sie den Unterricht nicht aus eigener Erfahrung kennen, vorher die Landfrauenschulen zu besuchen.

Die Festlegung von Zeit und Ort der Arbeitsgemeinschaften erfolgt durch den Direktor des Staatsinstituts für den ldw Unterricht im Einvernehmen mit den zuständigen Schulaufsichtsbehörden. Die Einberufung zur Arbeitsgemeinschaft leitet der Direktor des Staatsinstituts der Schulaufsichtsbehörde zu, die sie ihrerseits auf dem üblichen Dienstwege den Lehrkräften zur Kenntnis bringt. Tagegelder und Reisekosten für die Lehrkräfte der Landfrauenschulen sind, soweit die Planstellen nicht im Reichshaushalt ausgebracht sind, von den Schulträgern zu übernehmen.

Wegen der Deckung der entstehenden Kosten vermerkt der RMfWEuV zu obigem Erlaß:

„Die Tagegelder und Reisekosten für die Landfrauenschulen in den Reichsgauen werden aus den für die Fortbildung der Lehrkräfte in den Landfrauenschulen zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten. Sie sind bei mir zu beantragen. Für die in Preußen gelegenen Landfrauenschulen werden ebenfalls Beihilfen auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Ich bitte, auch den Landfrauenschulen aus den Ihnen (den Regierungen der übrigen Länder) zur Verfügung stehenden Mitteln Beihilfen zu bewilligen.“

Die LBsch haben entsprechende Anträge unmittelbar bei den Reichsstatthaltern, Regierungspräsidenten bzw. Unterrichtsverwaltungen der Länder zu stellen.

Mit der Beurlaubung der beamteten und nicht-beamteten Lehrerinnen zu den Arbeitsgemeinschaften unter Weiterzahlung der Dienstbezüge erkläre ich mich einverstanden. Die Verfügung ergeht nach Klärung der verwaltungsmäßigen Voraussetzungen.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 693.

Betriebs- und Volkswirtschaft

Luftschutz; hier Lagern von Getreide in Schobern, Mieten oder Diemen

— II B 3/100/6 vom 21. 6. 1943 —

Ungedroschenes Getreide in Schobern, Diemen oder Mieten ist bei Luftangriffen besonders gefährdet. Es ist daher notwendig, dieses beim Setzen von Schobern zu beachten und statt zu großer Schober mehrere kleine mit den nötigen Abständen, die eine Übertragung des Feuers verhindern, aufzustellen.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an die Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen vom 18. 5. 1940 (RGBl I S. 792). In dieser Verordnung sind bestimmte Entfernungen für Lagerplätze von Getreide, Stroh, Heu usw. untereinander und auch von Gebäuden vorgeschrieben.

Unter Lagerplätzen sind Schober, Diemen oder Mieten zu verstehen, ferner nicht baugenehmigungspflichtige Feldscheunen oder einfache Schutzdächer, in denen ungedroschenes Getreide, ferner Stroh, Heu, Flachs eingelagert sind. Alle baugenehmigungspflichtigen Feldscheunen fallen dagegen nicht unter die Vorschriften der genannten Verordnung.

Die Lagerplätze müssen mindestens 100 m voneinander entfernt sein. Damit ist aber nicht gesagt, daß es verboten ist, Schoberpaare zu setzen. Ein Schoberpaar, dessen Zwischenraum der Breite des verwendeten Dreschkastens entspricht, ist arbeits-technisch günstiger als ein einziger doppelt so großer Schober. Solche Schoberpaare gelten als ein Lagerplatz im Sinne der Polizeiverordnung vom 18. 5. 1940, vorausgesetzt, daß sie zusammen

die vorgeschriebene Höchstgrenze nicht überschreiten.

Die Höchstgrenze für Ernteerzeugnisse an ungedroschenem Getreide, ferner Stroh, Heu, Flachs usw., die auf einem Lagerplatz gelagert werden dürfen, ist auf den Wert von 15 000 RM festgesetzt. Dieser Wert entspricht etwa 90 bis 100 Fuhren von je 15 dz Körnern und Stroh.

Abgesehen von den Abständen von Lagerplätzen untereinander enthält die Polizeiverordnung auch noch andere Vorschriften. Lagerplätze müssen von Waldgrundstücken, Gebäuden mit nicht feuerhemmender Bedachung, von Gebäuden, deren Umfassungswände nicht mindestens feuerhemmend hergestellt sind, und von Bahngleisen mindestens 50 m entfernt sein. Liegen die Bahngleise auf einem Damm, so tritt zu der Entfernung von 50 m noch die 1½fache Höhe des Damms. Von allen anderen Gebäuden, von öffentlichen und Interessentenwegen und von Hochspannungsleitungen muß die Entfernung mindestens 25 m betragen. Von Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, muß die Entfernung der Getreideschober sogar mindestens 300 m betragen. Unter diese Vorschrift fallen nicht die oberirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten bis zu 1000 Litern und die unterirdische Lagerung solcher Flüssigkeiten.

Das Räuchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist auf den Lagerplätzen und in Scheunen sowie beim Dreschen verboten.

Die Vorschriften der vorgenannten Verordnung gewinnen z. Z. erhöhte Bedeutung. Die KBsch